

TE AsylGH Erkenntnis 2012/9/13 A5 421427-1/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2012

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A5 421.427-1/2011/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde des XXXX, Staatsangehöriger von Somalia, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 7.9.2011, Zl. 11 05.618-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde des römisch 40, Staatsangehöriger von Somalia, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 7.9.2011, Zl. 11 05.618-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von XXXX wird Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß § 66 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde von römisch 40 wird Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Somalias, reiste am 9.6.2011 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.römisch eins.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Somalias, reiste am 9.6.2011 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei der am Tag der Antragstellung gemäß § 19 AsylG 2005 durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der nunmehrige Beschwerdeführer zusammengefasst zu Protokoll, in XXXX, Somalia, geboren und aufgewachsen zu sein und dort bis zu seiner Ausreise gemeinsam mit seiner Frau, seinen drei Söhnen und vier Töchtern gelebt zu haben. Er habe seine Heimat am 6.6.2011 schlepperunterstützt mit dem Flugzeug Richtung Dubai verlassen und habe sich nach seiner Weiterreise nach Europa zunächst in Griechenland aufgehalten, wo er allerdings ein Aufenthaltsverbot erhalten habe und binnen 30 Tagen ausreisen hätte müssen. Bezüglich seiner Fluchtgründe führte der nunmehrige Beschwerdeführer Probleme infolge seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit ins Treffen und machte weiters geltend, dass seine Tochter im Jahr 2009 von den Rebellen der Gruppe Al Shabaab entführt worden wäre und ihm der Tod angedroht worden sei, wenn er dagegen etwas unternehmen würde. Im Fall seiner Rückkehr befürchte er daher auch, von den Rebellen getötet zu werden. Bei der am Tag der Antragstellung gemäß Paragraph 19, AsylG 2005 durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der nunmehrige Beschwerdeführer zusammengefasst zu Protokoll, in römisch 40 , Somalia, geboren und aufgewachsen zu sein und dort bis zu seiner Ausreise gemeinsam mit seiner Frau, seinen drei Söhnen und vier Töchtern gelebt zu haben. Er habe seine Heimat am 6.6.2011 schlepperunterstützt mit dem Flugzeug Richtung Dubai verlassen und habe sich nach seiner Weiterreise nach Europa zunächst in Griechenland aufgehalten, wo er allerdings ein Aufenthaltsverbot erhalten habe und binnen 30 Tagen ausreisen hätte müssen. Bezüglich seiner Fluchtgründe führte der nunmehrige Beschwerdeführer Probleme infolge seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit ins Treffen und machte weiters geltend, dass seine Tochter im Jahr 2009 von den Rebellen der Gruppe Al Shabaab entführt worden wäre und ihm der Tod angedroht worden sei, wenn er dagegen etwas unternehmen würde. Im Fall seiner Rückkehr befürchte er daher auch, von den Rebellen getötet zu werden.

I.2. Am 20.6.2011 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen und zunächst zu seinen persönlichen (familiären) Lebensverhältnissen in Somalia befragt. Er betonte, dass in seiner Heimat seit vielen Jahren Krieg herrsche und die Rebellen ihn und seine Familie infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit beraubt und missbraucht hätten. Nachdem auch das Dorf, in dem er gelebt habe, attackiert worden sei, wäre er schließlich mit seiner Familie geflüchtet. Bei seiner Rückkehr hätte der Beschwerdeführer feststellen müssen, dass die Geschäfte ausgeraubt gewesen seien und viele Frauen getötet worden wären. Auch sein Bruder sei ermordet worden, als er Ware auf einen LKW laden hätte wollen. Außerdem wäre ihm im Jahr 2009 seine älteste Tochter von den Rebellen weggenommen worden. Seit Mitte des Jahres 2008 sei auch der Beschwerdeführer selbst laufend von Al Shabaab bedroht worden und habe sich daher entschlossen, Somalia zu verlassen. Er hätte aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit keinen Schutz vor Verfolgung finden können.römisch eins.2. Am 20.6.2011 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen und zunächst zu seinen persönlichen (familiären) Lebensverhältnissen in Somalia befragt. Er betonte, dass in seiner Heimat seit vielen Jahren Krieg herrsche und die Rebellen ihn und seine Familie infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit beraubt und missbraucht hätten. Nachdem auch das Dorf, in dem er gelebt habe, attackiert worden sei, wäre er schließlich mit seiner Familie geflüchtet. Bei seiner Rückkehr hätte der Beschwerdeführer feststellen müssen, dass die Geschäfte ausgeraubt gewesen seien und viele Frauen getötet worden wären. Auch sein Bruder sei ermordet worden, als er Ware auf einen LKW laden hätte wollen. Außerdem wäre ihm im Jahr 2009 seine älteste Tochter von den Rebellen weggenommen worden. Seit Mitte des Jahres 2008 sei auch der Beschwerdeführer selbst laufend von Al Shabaab bedroht worden und habe sich daher entschlossen, Somalia zu verlassen. Er hätte aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit keinen Schutz vor Verfolgung finden können.

Im Rahmen einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme am 4.7.2011 wurde der Beschwerdeführer neuerlich zu seinem Lebenslauf befragt und führte dabei ins Treffen, zwei Brüder und drei Schwestern gehabt zu haben. Einer seiner Brüder sei im Jahr 1998 gestorben. Seine übrigen Geschwister lebten allesamt außerhalb Somalias in unterschiedlichen europäischen Staaten. Er selbst hätte in seiner Heimat die Schule bis zur 12. Klasse besucht und

danach als Lebensmittelverkäufer in einem eigenen Geschäft gearbeitet. Seit dem Jahr XXXX sei er verheiratet, dieser Ehe entstammten insgesamt sieben Kinder. Ab Mitte der neunziger Jahre hätte der Beschwerdeführer wirtschaftliche Probleme gehabt, die ihn gezwungen hätten, als Gelegenheitsarbeiter tätig zu werden. Er gehöre der Volksgruppe der Asharaf an und sei somalischen Glaubens. Er gab an, seine Heimat im August 2009 verlassen zu haben und sich insgesamt ein Jahr und acht Monate in Griechenland aufgehalten zu haben. Seit damals hätte er auch nichts mehr von seiner Frau und seinen Kindern gehört. Über Vorhalt seiner bei der Erstbefragung anderslautenden Angaben zum Ausreisezeitpunkt und seinen Voraufenthalten räumte der Beschwerdeführer ein, aus Angst falsche Angaben vor der Polizei gemacht zu haben. Im Rahmen einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme am 4.7.2011 wurde der Beschwerdeführer neuerlich zu seinem Lebenslauf befragt und führte dabei ins Treffen, zwei Brüder und drei Schwestern gehabt zu haben. Einer seiner Brüder sei im Jahr 1998 gestorben. Seine übrigen Geschwister lebten allesamt außerhalb Somalias in unterschiedlichen europäischen Staaten. Er selbst hätte in seiner Heimat die Schule bis zur 12. Klasse besucht und danach als Lebensmittelverkäufer in einem eigenen Geschäft gearbeitet. Seit dem Jahr römisch 40 sei er verheiratet, dieser Ehe entstammten insgesamt sieben Kinder. Ab Mitte der neunziger Jahre hätte der Beschwerdeführer wirtschaftliche Probleme gehabt, die ihn gezwungen hätten, als Gelegenheitsarbeiter tätig zu werden. Er gehöre der Volksgruppe der Asharaf an und sei somalischen Glaubens. Er gab an, seine Heimat im August 2009 verlassen zu haben und sich insgesamt ein Jahr und acht Monate in Griechenland aufgehalten zu haben. Seit damals hätte er auch nichts mehr von seiner Frau und seinen Kindern gehört. Über Vorhalt seiner bei der Erstbefragung anderslautenden Angaben zum Ausreisezeitpunkt und seinen Voraufenthalten räumte der Beschwerdeführer ein, aus Angst falsche Angaben vor der Polizei gemacht zu haben.

Im Rahmen dieser Einvernahme wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die konkreten Gründe, die ihn zur Ausreise bewogen hätten, anzugeben. In diesem Zusammenhang verwies der Genannte zunächst auf die schlechte Situation in seiner Heimat und betonte, dass sein Geschäft in den neunziger Jahren ausgeraubt worden sei und er sich danach als Gelegenheitsarbeiter verdingen hätte müssen. Mitte Februar 2008 sei er zu Hause von bewaffneten Angehörigen von Al Shabaab aufgesucht worden, die seine Tochter mitgenommen hätten. Man habe dem Beschwerdeführer mit dem Tod gedroht, sollte er sich gegen diese Vorgehensweise wehren. Eine Woche später wären die Männer neuerlich erschienen, hätten sich bei seiner Frau nach dem Aufenthalt des Beschwerdeführers erkundigt und angekündigt, ihn zu töten, da er nach seiner Tochter gesucht hätte. Infolge dieses Ereignisses habe sich der Beschwerdeführer zur Ausreise entschlossen. Ergänzend verwies er darauf, dass sein Bruder im Jahr 2008 von Al Shabaab getötet worden wäre. Über Vorhalt, dass er zu einem früheren Zeitpunkt angegeben hätte, sein Bruder wäre im Jahr 1998 verstorben, bekräftigte er diese Aussage und gab weiters an, dass sein Geschäft im Jahr 2008 in Brand gesetzt worden sei. Sein zweiter Bruder sei am Leben und hätte Mitte der neunziger Jahre, als der Beschwerdeführer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei, dessen Geschäft übernommen und weitergeführt, ehe es im Jahr 2008 in Brand gesetzt worden sei. Er revidierte in diesem Zusammenhang seine Aussage, dass alle seine Geschwister in Europa leben würden und gab nunmehr zu Protokoll, dass seine Schwestern in Europa leben würden.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab und gewährte ihm subsidiären Schutz. Damit verbunden wurde die Erteilung einer auf ein Jahr befristeten Aufenthaltsberechtigung. römisch eins.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab und gewährte ihm subsidiären Schutz. Damit verbunden wurde die Erteilung einer auf ein Jahr befristeten Aufenthaltsberechtigung.

Das Bundesasylamt begründete seine in Spruchpunkt I. negative Entscheidung im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers, die dieser im Zusammenhang mit seinen persönlichen Lebensverhältnissen und seiner Reiseroute getätigt hätte. Die belangte Behörde stellte weiters fest, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat keinen ethnisch motivierten Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Das Bundesasylamt begründete seine in Spruchpunkt römisch eins. negative Entscheidung im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers, die dieser im Zusammenhang mit seinen persönlichen Lebensverhältnissen und seiner Reiseroute getätigt hätte. Die belangte Behörde stellte weiters fest, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat keinen ethnisch motivierten Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sei.

Die Zuerkennung subsidiären Schutzes wurde im Wesentlichen mit der schlechten Sicherheits- und Menschenrechtslage in Somalia begründet und entsprechend den Bestimmungen des AsylG korrespondierend zu dieser Entscheidung eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

I.4. Der Beschwerdeführer bekämpfte Spruchpunkt I. der Entscheidung des Bundesasylamtes fristgerecht mittels Beschwerde und führte in einer - nach Bestellung eines Rechtsberaters durch den Asylgerichtshof am 23.9.2011 verfassten- Beschwerdeergänzung vom 14.10.2011 aus, dass er stets gleichbleibende Angaben zu seinen Lebensumständen und Fluchtgründen getätigt hätte. Er betonte, dass er entgegen den Ausführungen des Bundesasylamtes mehrfach auf ethnisch motivierte Schwierigkeiten hingewiesen habe und entgegen dessen Annahme auch persönlich von Al Shabaab bedroht worden wäre. römisch eins.4. Der Beschwerdeführer bekämpfte Spruchpunkt römisch eins. der Entscheidung des Bundesasylamtes fristgerecht mittels Beschwerde und führte in einer - nach Bestellung eines Rechtsberaters durch den Asylgerichtshof am 23.9.2011 verfassten- Beschwerdeergänzung vom 14.10.2011 aus, dass er stets gleichbleibende Angaben zu seinen Lebensumständen und Fluchtgründen getätigt hätte. Er betonte, dass er entgegen den Ausführungen des Bundesasylamtes mehrfach auf ethnisch motivierte Schwierigkeiten hingewiesen habe und entgegen dessen Annahme auch persönlich von Al Shabaab bedroht worden wäre.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft. römisch zwei.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt. römisch zwei.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist. römisch zwei.3. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung. römisch zwei.4. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen: römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.6. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist. römisch zwei. 6. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084). Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt vergleiche dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist vergleiche etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).

II.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweiinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß § 37 AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt

ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG einzubeziehen. römisch zwei.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß Paragraph 37, AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG einzubeziehen.

II.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389). römisch zwei.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).

II.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000). römisch zwei.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vergleiche Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vergleiche VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,,).

II.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet. römisch zwei.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

Der Beschwerdeführer hat während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens im Kern dieselben Angaben getätigt und behauptet, seine Heimat infolge von ethnischen Problemen bzw. Problemen mit der Islamistengruppe Al Shabaab verlassen zu haben.

Soweit die belangte Behörde in ihrer abweisenden Entscheidung Widersprüche zu erkennen vermeint, aus denen sie letztlich die Unglaubwürdigkeit des Gesamtvorbringens ableitet, ist seitens des Asylgerichtshofes nach Durchsicht des Verwaltungsaktes Folgendes zu bemerken:

Der Beschwerdeführer hat bei der Erstbefragung anderslautende Angaben zu seinem Ausreisezeitpunkt getätigt und

einen über ein Jahr währenden Voraufenthalt in Griechenland nicht angeführt. Dass er diesbezüglich (vorsätzlich) falsche Angaben getätigt hat, hat er bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt selbst eingeräumt und dies damit begründet, dass er sich mit der Polizei konfrontiert sah bzw. Angst hatte, (von der Polizei) nach Griechenland zurückgeschickt zu werden. Somit ist dem Beschwerdeführer zwar ein Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht im Asylverfahren vorzuwerfen, jedoch erscheint sein Erklärungsversuch insoweit nachvollziehbar, so dass für den Asylgerichtshof aus dem Umstand der - die den Voraufenthalt in Griechenland betreffenden - Falschangaben nicht die pauschale Unglaubwürdigkeit seiner sonst im Verfahren getätigten Aussagen ableitbar wäre.

Soweit die belangte Behörde moniert, dass der Beschwerdeführer über die Geschehnisse in seiner Heimat keine gleichbleibenden Angaben zu tätigen imstande gewesen sei und sich dabei auf die Darlegung seiner familiären Verhältnisse und seiner Geschäftstätigkeit bezieht, muss entgegnet werden, dass die dabei aufgetretenen Widersprüche vom Beschwerdeführer unmittelbar nach deren Vorhalt schlüssig aufgeklärt werden konnten.

Der Beschwerdeführer hatte beispielsweise von Anfang an zu Protokoll gegeben, zwei Brüder gehabt zu haben und im Zusammenhang mit einem dieser Brüder - die inhaltlichen Abläufe betreffend - stets gleichlautende Aussagen zu dessen Ableben getätigt. Dass er den Todeszeitpunkt anfänglich mit 1998 bezeichnete und bei einer weiteren Einvernahme in der freien Erzählung (versehentlich) 2008 angab, um nach Vorhalt klarzustellen, dass sein Bruder 1998 verstorben sei, kann nicht als Argument für die Unglaubwürdigkeit seiner Fluchtgründe herangezogen werden. Dass ihm das Bundesasylamt aus diesen Aussagen unterstellt, er hätte bezüglich der Anzahl seiner Brüder und deren Schicksal einander widersprechende Angaben getätigt, kann nach Durchsicht der Einvernahmeprotokolle in dieser Form nicht nachvollzogen werden.

Ebenso ist für den Asylgerichtshof kein Widerspruch in der Behauptung erkennbar, dass der Beschwerdeführer infolge wirtschaftlicher Probleme sein Geschäft im Jahr 1995 aufgeben und sich seither als Gelegenheitsarbeiter verdingen musste, sein Geschäft allerdings 2008 in Brand gesetzt worden sei. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer selbst nicht mehr im Geschäft gearbeitet hatte, sondern dieses von seinem Bruder weiter geführt wurde.

Die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung hält somit im Ergebnis vor dem Hintergrund der sich aus den Einvernahmeprotokollen ergebenden Aussagen nicht stand. Hinzu tritt eine klare Aktenwidrigkeit in der Frage der ethnisch motivierten Verfolgung. Der Beschwerdeführer hat nachweislich und wiederholt darauf verwiesen, infolge seiner Volksgruppenzugehörigkeit (Asharaf) Probleme gehabt zu haben. Ebenso hat er wiederholt von einer ihm persönlich geltenden Bedrohung durch Al Shabaab berichtet. Für den Asylgerichtshof ist es somit nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis das Bundesasylamt zum Schluss gelangt, dass weder von einer ethnisch motivierten Verfolgung noch von einer persönlich den Beschwerdeführer betreffenden Verfolgung durch Al Shabaab auszugehen ist.

Insgesamt hat es das Bundesasylamt somit unterlassen, sich mit dem konkreten Vorbringen des Beschwerdeführers mit dem Ziel der Feststellung des verfahrensrelevanten Sachverhaltes auseinanderzusetzen. Es fehlen Feststellungen zur Vorgehensweise von Al Shabaab bzw. zur Behandlung der Volksgruppe der Asharaf bzw. die Herstellung eines Bezugs zwischen entsprechenden Feststellungen und dem Vorbringen des Beschwerdeführers.

II.11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen. römisch zwei. 11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen.

Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079). Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer

mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079).

Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit dem Beschwerdeführer notwendig, um diesem auch das in § 43 Abs. 4 AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten. Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit dem Beschwerdeführer notwendig, um diesem auch das in Paragraph 43, Absatz 4, AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten.

II.12. Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vgl. § 67b Z 1 AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der §§ 51a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf § 66 Abs. 2 AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

römisch zwei.12. Von der durch Paragraph 66, Absatz 3, AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vergleiche Paragraph 67 b, Ziffer eins, AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der Paragraphen 51 a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

II.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

römisch zwei.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß Paragraph 66, Absatz 2 u. n. d. 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vergleiche z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG tritt das Verfahren aber

in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

Schlagworte

Beweiswürdigung, Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, wesentlicher Verfahrensmangel

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at